

Haushaltssatzung der Stadt Heidenau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund von § 74 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 26. März 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	27.670.810 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	28.999.450 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.328.640 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung v. Fehlbeträgen d. ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0 EUR
– Saldo aus d. ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschl. der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-1.328.640 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	593.200 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	388.250 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	204.950 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	204.950 EUR
– Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-1.328.640 EUR
– Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	204.950 EUR
– Gesamtergebnis auf	-1.123.690 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	25.718.760 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	25.280.840 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge d. Einzahlungen u. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	437.920 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.213.550 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.458.700 EUR
– Saldo d. Einzahlungen u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.245.150 EUR
– Finanzierungsmittelfehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.807.230 EUR

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	434.600 EUR
– Saldo d. Einzahlungen u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-434.600 EUR
– Saldo aus Finanzierungsmittelfehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	-2.241.830 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.569.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. H.
Gewerbsteuer auf	425 v. H.

§ 6

Der dem Haushaltsplan 2015 beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 7

Die im Haushaltsplan 2015 vorgenommenen Haushaltssperren können bei Sicherstellung der Finanzierung der jeweiligen Maßnahmen / Aufgaben durch den Bürgermeister aufgehoben werden, ohne dass es einer Genehmigung durch den Stadtrat bedarf.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Heidenau, 16.04.2015

gez. J. Opitz
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 16.04.2015

gez. J. Opitz
Bürgermeister